

Satzung

des Vereins

ADVENT-WOHLFAHRTSWERK E.V.
(AWW)



§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen ADVENT-WOHLFAHRTSWERK e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts in Darmstadt unter der Nummer VR 1399 eingetragen.
4. Der Verein ist das Sozialwerk der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der Bundesrepublik Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und besteht seit 1897.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient insbesondere der Durchführung und Erfüllung der sozialen, karitativen und wohlfahrtspflegerischen Bestrebungen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Soziale und karitative Hilfe für Bedürftige, Behinderte, Kinder, Jugendliche, Senioren und Suchtgefährdete.
 - b) Erholungsmaßnahmen und freizeitpädagogische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Mütter, Familien und Senioren.
 - c) Ausbildung und Anleitung von Gruppenleitern und Helfern in der Jugendarbeit zur Erfüllung sozialer und karitativer Aufgaben.
 - d) Ausbildung und Anleitung von Leitern und Helfern in den AWW - Helferkreisen zur Erfüllung von sozialen und karitativen Aufgaben an Menschen jeden Alters und Standes.
 - e) Förderung von Maßnahmen zur Gesundheitsvor- und nachsorge. Bekämpfung von Suchtgefahren, die durch Rausch- und Genussgifte entstehen, insbesondere durch Drogen, Alkohol, Tabak u.a.m. Aufklärungsarbeit durch entsprechende Seminare und Schulungsgänge.

Suchtprävention zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien, Präventionsarbeit in den Bereichen exzessiver Mediennutzung oder Selbst- oder Fremdschädigendes Verhalten im Netz.
 - f) Katastrophenhilfe durch Einrichtung und Unterhalt von Spendenlagern, durch Koordinierung von Spendenaktionen, Sammlung notwendiger Hilfsgüter zur Verteilung in Notstandsgebieten auf nationaler und internationaler Ebene in enger

Zusammenarbeit mit ADRA - Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e.V.

- g) Einrichtung und Betrieb von gemeinnützigen Kindergärten, Spielkreisen, Schulen, Erholungs- und Bildungsstätten, Seniorenheimen, Seniorenwohnhäusern, Beratungsstellen und ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen sowie Hospize.
 - h) Mitarbeit an der Herausgabe und Verbreitung von Literatur und Arbeitshilfen, die den Zwecken des Vereins dienen.
3. Die soziale und karitative Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den hilfsbedürftigen Menschen ohne Unterschied von Konfession, Rasse und Weltanschauung. Sie beruht auf dem Grundsatz der christlichen Nächstenliebe.
4. Der Verein ist Mitglied im DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTS-VERBAND, Gesamtverband e.V., einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, bei den auf Länderebenen bestehenden Advent-Wohlfahrtswerken, bei Adventist Health Systems Europe, bei ADRA - Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e.V., sowie beim Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V.. Eine Mitgliedschaft in Paritätischen Landesverbänden ist möglich.

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die Vorstandsmitglieder der Landeskörperschaften, der Verbandskörperschaften der Freikirche der Siebententags-Adventisten und/oder Geschäftsführer dieser zugeordneten Institutionen, Vereine, und/oder sonstigen Einrichtungen sind.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen in einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht.
- Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie verfügen über das passive Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- a) Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod des Mitgliedes
 - e) Auflösung der Mitgliedseinrichtung
5. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
6. Der Vorstand des Vereins ist – nach vorhergehender Anhörung des betroffenen Mitgliedes - berechtigt, ein förderndes Mitglied auszuschließen und bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes zu beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) unehrenhaftes Verhalten
 - c) das Mitglied stimmt nicht mehr mit den Zielen und Zwecken des Vereins überein
 - d) sonstige wichtige Gründe, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten
7. Über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann das Ehrenmitglied, innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Bundesgeschäftsführer
4. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Vereinsmitgliedern zu. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Belange des Vereins oder das Gesetz es erfordern oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen.

2. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch angekündigt. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse. Wenn sie sich ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
3. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.

Die Einladungsschreiben gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn Sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsführers
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes

- d) Bestätigung des vom Vorstand gewählten Bundesgeschäftsführers
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - h) als Berufungsinstanz die Entscheidung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.
 - i) Wahl der Leiter der Landesstellen
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei
- a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und dem Rechnungsführer unterzeichnet.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) drei weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand durch eigenen Beschluss.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind - jeder für sich allein - der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer.
4. Die Einladung zu einer Sitzung muss schriftlich zwei Wochen, zu Telefon- und Videokonferenzen mindestens zwei Tage vor dem Termin erfolgt sein. Sie kann durch einfachen Brief, elektronisch oder telefonisch erfolgen. Die Mitteilung der Tagesordnung ist entbehrlich. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Dieser kann im Bedarfsfall einen Vertreter berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Der Vorstand kann Beschlüsse in Sitzungen, in Telefon- und Videokonferenzen oder durch Online-Stimmabgabe fassen. Die Beschlussfassung durch Online-Stimmabgabe ist nur zulässig, sofern die Identität der Teilnehmer durch geeignete Authentifizierungsmaßnahmen (z.B. Login und Passwort) sichergestellt ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Rechnungsführer unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Der Bundesgeschäftsführer leitet das AWW im Auftrag der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung, des Geschäftsführervertrages sowie von den Mitgliedern und dem Vorstand getroffenen Beschlüssen und schriftlichen Vereinbarungen für den Verein und seine Einrichtungen handlungsbevollmächtigt.

§ 8 BEIRAT

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand je nach Bedarf Fachbeiräte berufen und auch wieder abberufen. Beiräte haben eine beratende Funktion.

§ 9 LANDESSTELLEN, HELFERKREISE

1. Das Advent-Wohlfahrtswerk e.V. unterhält auf der Ebene der Bundesländer Landesstellen, die bei Bedarf Verwaltungsgemeinschaften mit anderen Bundesländern bilden können. Durch sie werden die Helferkreise und sozialen Projekte in ihren Verwaltungsgebieten betreut, soweit dies nicht eigenständige Landesverbände entsprechend ihrer satzungsgemäßen Aufgaben wahrnehmen.
2. Die Leiter/Leiterinnen der Landesstellen werden von den Mitgliedern des AWW e.V. gewählt.
3. Die sozialen und karitativen Aufgaben des Vereins werden unter anderem durch freiwillige Helferkreise wahrgenommen, die auf der Ebene der örtlichen Adventgemeinden tätig sind. Die Gründung eines Helferkreises bedarf der Zustimmung der örtlichen Adventgemeinde und der zuständigen Landesstelle.
4. Die Leiter/innen und Kassenverwalter/innen der Helferkreise werden von den zuständigen Adventgemeinden gewählt.
5. Das Advent-Wohlfahrtswerk e.V. kann eine Jugendorganisation sowohl auf Bundes- als auch auf der Ebene der Länder aufbauen und unterhalten, die den Namen Adventjugend führt. Auf Landesebene kann die Jugendorganisation ihrem Namen die jeweilige Landesbezeichnung hinzufügen.

6. Für die Landesstellen und für die Helferkreise erstellt der Vorstand für die Rechnungslegung eine einheitliche Richtlinie. Diese Richtlinie ist bindend für die Einrichtungen, die Landesstellen und für die Helferkreise.
7. Für die jährliche Prüfung der Rechnungslegung beauftragt der Vorstand einen Buchprüfer.

§ 10 BEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung ordentlicher oder außerordentlicher Beiträge beschließen. Gezahlte Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 11 GELD- UND VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es entsteht aus etwaigen Überschüssen der Verwaltung des Vermögens, aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen sowie aus allen sonstigen Zuwendungen, die zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins gewährt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Die Satzung kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
3. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass durch diese Satzungsänderung der gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt wird.
4. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des

Vereins an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, KdöR, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 15 ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Darmstadt.

Geändert	im	Dezember 1986
Geändert	am	12. September 1990
Geändert	am	09. Dezember 1992
Geändert	am	10. Dezember 1996
Geändert	am	08. Dezember 1997
Geändert	am	09. Februar 2010
Geändert	am	06. Dezember 2011
Geändert	am	13. Juni 2012
Geändert	am	04. Dezember 2012

V.i.s.d.P.:
ADVENT-WOHLFAHRTSWERK E.V. (AWW)
Bundesgeschäftsstelle
Hildesheimer Straße 426
30519 Hannover
Tel. 05 11 / 97 17 73 00
Fax 05 11 / 97 17 73 99
Internet www.aww.info
E-mail mail@aww.info

Bankverbindung:
KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Konto 15 70529 036